

# **Ordnung für die Praxisphase im Studiengang Integrated Media and Communication (BIMC) mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Diese Praxisphasenordnung gilt für die Praxisphasen im zweiten Studienabschnitt (ab dem 5. Fachsemester) im Bachelor-Studiengang Integrated Media and Communication.

## **§ 2**

### **Ziele der Praxisphasen**

- (1) Die Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (2) Die Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden praktische Schnittstellen- und Managementkompetenzen in den Bereichen Medienplanung und Medienproduktion in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Unternehmenskommunikation sowohl aus Auftraggeber- als auch Auftragnehmer-Perspektive zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen planerische Kompetenz erwerben, an der Steuerung und Koordinierung des komplexen Workflows von Integrated Media-Projekten beteiligt werden.
- (4) Die Praxisphase soll die Studierenden befähigen, die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kreation und Produktion von Medien anwenden lernen.

## **§ 3**

### **Grundlegende Bestimmungen**

- (1) Die Praxisphasen des zweiten Studienabschnitts bestehen aus vier mindestens vierzehnwöchigen Praktika. Es ist zulässig, dass sich mehrere Praxisphasen auf nur einen Praxispartner und einen zeitlich umfangreicheren Projektkontext beziehen und verbunden werden.
- (2) Praxisstellen können Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein, die von der fachlichen Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule als geeignet anerkannt wurden.

- (3) Während der Praxisphase haben sich die Studierenden zu immatrikulieren und bleiben Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (4) Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 4**

### **Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen**

Innerhalb der vier Praxisphasen sind Erfahrungen in der Projektentwicklung, Planung, Produktion und dem Medieneinsatz von Medien für die Unternehmenskommunikation nachzuweisen. Dabei sollen die Studierenden sowohl in kreativen, als auch in planerischen Rollen aktiv an der Erarbeitung eines Projektes aus den Bereichen Marketing, Public Relations und Human Relations mitwirken.

## **§ 5**

### **Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen**

- (1) Die Studierenden melden sich unter Vorlage eines Praktikumsvertrages (siehe § 7) bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters (28./29.02. oder 31.08.) zu der Praxisphase des folgenden Semesters bei der Studiengangsleitung an.
- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt, die bzw. der in der beruflichen Praxis erfahren ist.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der i.d.R. unter Berücksichtigung der Wünsche der/des Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.
- (4) Ein Antrag auf das Absolvieren einer Praxisphase in wechselnden Unternehmen im In- oder Ausland ist jeweils mindestens 8 Wochen vor Beginn einer Praxisphase bei der Studiengangsleitung zur Genehmigung vorzulegen und muss Angaben zum Unternehmen, dem verantwortlichen Ansprechpartner sowie zum Themenfeld bzw. Arbeitsbereich des geplanten Projektes enthalten.
- (5) Die Praxisphasen werden durch verbindliche Seminare begleitet.

## § 6

### Anerkennung der Praxisphasen

(1) Eine Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle liegt dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat dem/der betreuenden Hochschullehrer/in für jede Praxisphase, mit Ausnahme derjenigen, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, einen schriftlichen Bericht vorgelegt. Die Bachelorarbeit ersetzt im o.g. Fall den anzufertigenden Bericht. In dem Bericht (in der Regel 20.000 Zeichen) sollen die Studierenden ein Projekt, an dessen Erarbeitung sie beteiligt waren, soweit möglich unter folgenden Gesichtspunkten beschreiben, analysieren und bewerten:

#### **Projektentwicklung | Orientierung:**

Auftraggeber, Produkt, Wettbewerb, Marktsituation, bisherige Kommunikationsstrategie, Zielsetzung, Zielgruppen

#### **Strategie | Konzept:**

Auswahl des Instrumentariums, Redaktion und Kreation, Kommunikationsstrategie, Botschaft und inhaltliche Anforderungen, Informationsarchitektur, Interaktion | Navigation, Informationsgestaltung, Visuelle Gestaltung

#### **Planung:**

Organisationsstruktur, Schnittstellen, Termine, Ressourcen, Kosten

#### **Produktion:**

Medienproduktion unter Kennzeichnung der eigenen Leistungsanteile der/des Studierenden, beteiligte Spezialisten bzw. Zulieferer, Technologie und Methoden, Medieneinsatz, Feedback, Evaluation, Controlling: Termine, Qualität/Resonanz, Kundenzufriedenheit, Kosten

#### **Reflexion:**

Kritische Reflexion von Projektverlauf und Ergebnissen

(2) Eines der Praxisprojekte, i.d.R. das letzte ist Gegenstand der Abschlussarbeit.

## § 7

### Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Anmeldung zur Praxisphase (siehe § 5) schließen die/der Studierende und die Praxisstelle einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer zur Einsicht vorgelegt werden.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
  - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
  - die Verpflichtungen der Studierenden,
  - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
  - die Gewährung von Urlaub,
  - die Fragen der Unfallversicherung der Studierenden,
  - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

## § 8

### Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Der/Die betreuende Hochschullehrer/in berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist oder der Verbleib in der Praxisstelle eine „unzumutbare Härte“ wäre. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der Studiengangsleitung.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 19.04.2016

Genehmigung Präsidium: 04.07.2016

Verkündungsblatt Nr. 08/2016 vom 31.07.2016

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 16.01.2018

Genehmigung Präsidium: 26.02.2018

Verkündungsblatt Nr.04/2018 vom 15.03.2018